

SATZUNG

DES GEMEINNÜTZIGEN VEREINS „GIEßENER AKTIONSBÜNDNIS FÜR SEELISCHE GESUNDHEIT“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Gießener Aktionsbündnis für seelische Gesundheit“ und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Gießen eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
2. Sitz des Vereins ist *Gießen*.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein ist eine Initiative zur Erhaltung und Förderung psychischer Gesundheit in Gießen und Mittelhessen. Durch Aktivitäten wie Vorträge, Lesungen, Filmabende, Aktionen in der Fußgängerzone sowie Öffentlichkeitsarbeit will sich der Verein um den Abbau von Stigmatisierung und Diskriminierung betroffener Menschen bemühen. Im „Gießener Aktionsbündnis Seelische Gesundheit“ engagieren sich Betroffene und Angehörige gemeinsam mit professionellen Helferinnen und Helfern, Vertretern der Gesundheitsförderung, Politikern und Aktiven aus anderen Bereichen der Gesellschaft. Ein wichtiger Aspekt dieser Arbeit soll auch die Früherkennung und Prävention von psychischen Erkrankungen sein. Präventionsarbeit und Aufklärung bei jungen Menschen sollen bei der Arbeit des Vereins einen großen Platz einnehmen. Dabei kann auch eine Zusammenarbeit mit anderen Institutionen, Initiativen und Gruppierungen erfolgen.
2. Der Verein ist berechtigt, hauptamtliche Mitarbeiter zur Verfolgung dieses Zwecks einzustellen und das Einwerben von öffentlichen Geldern vorzunehmen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der *Abgabenordnung*.
4. Der Verein vertritt im Sinne der Vereinsziele seine Belange und Interessen gegenüber anderen Organisationen, Institutionen und Körperschaften und in der Öffentlichkeit.

§ 3 Verwendung der Mittel

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Dem Verein bleibt es zur Entscheidung überlassen, ob Aufwendungen und/oder Auslagen von Vereinsmitgliedern und/oder des Vorstandes erstattet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. *Der Verein hat aktive und passive Mitglieder.*
2. Die *aktiven Mitglieder* nehmen die Aufgaben des Vereins wahr. Aktive Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden.
3. Die *passiven Mitglieder* fördern die Aufgaben und Ziele des Vereins, ohne aktive Tätigkeiten i.S. des Vereinszwecks auszuüben. Passive Mitglieder können fördernde Mitglieder sein, haben aber in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht. Als fördernde Mitglieder können juristische Personen, Handelsgesellschaften, Körperschaften sowie Einzelpersonen dem Verein beitreten.
4. Über die Aufnahme, deren Beantragung schriftlich erfolgen muss, entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Gründe für eine Ablehnung bekannt zu geben. Die Aufnahme eines Mitgliedes bedarf grundsätzlich des einstimmigen Beschlusses aller Vorstandsmitglieder. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Mitteilung des Annahmebeschlusses wirksam.
5. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitglieds.
6. Der Austritt kann nur mit Wirkung zum Jahresende erklärt werden, wobei die schriftliche Austrittserklärung jeweils drei Monate vor Jahresende dem Vorstand zugegangen sein muss.
7. Der Ausschluss kann dann erfolgen, wenn ein Mitglied grob gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat; über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm schriftlich nebst Belehrung mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.
8. Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen jegliche Rechte und Pflichten des Vereinsmitglieds. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 5 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

Vom Vorstand können Ausschüsse oder Arbeitskreise eingesetzt werden.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Gremium des Vereins und ist mindestens einmal jährlich einzuberufen (Jahreshauptversammlung).
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen.
3. Zu der Mitgliederversammlung lädt der Vorstand alle Mitglieder mit angemessener Frist (mindestens zwei Wochen vorher) unter Angabe der Tagesordnung schriftlich ein. Die Einladung erfolgt in Schriftform oder in Textform (§ 126 b BGB). Eine Versendung per email ist zulässig.

4. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand des Vereins sowie *zwei Rechnungsprüfer*. Sie beschließt die Richtlinien der Vereinsarbeit, an welche der Vorstand gebunden ist.
5. Bei allen Abstimmungen entscheidet satzungsgemäß die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen oder, wenn Widerspruch erhoben wird, schriftlich und geheim.
6. Ferner obliegt der Mitgliederversammlung:
 - a) die Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Mitgliederversammlung
 - b) die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
 - c) die Entgegennahme des Kassenberichts,
 - d) die Entgegennahme des Berichts der *Rechnungsprüfer*,
 - e) die Erteilung der Entlastung,
 - f) die Beschlussfassung über eingegangene Anträge.
7. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig. Ihre Leitung kann nur durch ein Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstandes im Sinne von § 26 BGB erfolgen, sofern nicht die Mitgliederversammlung mit Mehrheit etwas anderes bestimmt.
8. Für die Mitgliedschaft im Verein wird ein Jahresbeitrag erhoben. Über die Höhe der zu zahlenden Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
9. Über alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen.
10. Das Protokoll wird vom Protokollführer unterzeichnet.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens sieben Personen:
 - a) der/dem Vorsitzenden,
 - b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) der/dem Kassierer/in und
 - d) dem/der Schriftführer/in.
 - e) 1. Beisitzer
 - f) 2. Beisitzer
 - g) 3. Beisitzer

Zur Erschließung neuer Themenfelder kann der Vorstand auf Beschluss der Mitgliederversammlung erweitert werden.

2. Nur aktive Mitglieder können in den Vorstand gewählt werden. Jedes Vorstandsmitglied soll für die Dauer von 3 Jahren gewählt werden. Jedes Vorstandsmitglied bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens eine einfache Mehrheit seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.
4. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder befasst.
5. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
6. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende bilden den vertretungsberechtigten Vorstand im Sinne von § 26 BGB; sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.

§ 8 Rechnungsprüfung

Die Jahresabrechnung und die Kasse werden jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, geprüft. Ihr Bericht ist der Mitgliederversammlung vorzutragen. Rechnungsprüfer kann ein Mitglied des Vereins oder auch eine dritte Person sein.

§ 9 Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung kann nur mit der Mehrheit von Dreivierteln der bei einer Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden, zu der auch unter Nennung dieses Tagesordnungspunktes eingeladen wurde. Die beschlossene Satzungsänderung ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Eine Auflösung des Vereins kann nur mit Zweidrittelmehrheit der bei einer Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Der Antrag dazu muss entsprechend dem vorstehenden § 9 in der Einladung bekannt gegeben werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen dem Aktionsbündnis Seelische Gesundheit e.V., Berlin zu, mit der Auflage, das Vermögen im Sinne der Vereinsziele unmittelbar und ausschließlich zu verwenden.

Unterschriften Gründungsmitglieder